



Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

Gefährlichkeitsprognose und Erheblichkeit zu erwartender Taten, § 63 StGB:

Der Angeklagte litt unbestritten an einer chronifizierten Schizophrenie und hielt sich unkorrigierbar für einen "reichen Mann". In diesem Zustand beging er eine Reihe von Betrugsdelikten, indem er Handwerker an seinem Haus tätig werden ließ, die er nicht bezahlen konnte. Das LG sprach ihn frei und ordnete seine Unterbringung nach § 63 StGB an. Der BGH hob die Maßregelanordnung auf. Zwar fehle die Einsichtsfähigkeit, aber die erforderliche Gefährlichkeitsprognose trage nicht die Voraussetzungen für die Anordnung der Unterbringung. Es müsse eine "Wahrscheinlichkeit höheren Grades" bestehen, die "bloße Möglichkeit zukünftiger Straftaten" reiche nicht aus. Weitere erhebliche Betrugsstraftaten wie die vorliegenden vermögen die Maßregelanordnung nicht zu begründen. Außerdem sei die Unterbringung gegenüber wirksamen mildereren Mitteln subsidiär. Hier hätte geprüft werden müssen, ob durch die Bestellung eines Betreuers der Gefahr weiterer Betrugsstraftaten wirksam begegnet werden könne.

BGH, Beschl. v. 14.12.2011 – 5 StR 488/11 = NStZ-RR 2012,39